

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern für die Dienstleistung ewb.EIGENVERBRAUCH (AGB ewb.EIGENVERBRAUCH)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung ewb.EIGENVERBRAUCH durch Energie Wasser Bern. Die «AGB ewb.EIGENVERBRAUCH» sind Bestandteil des mit der Kundin oder dem Kunden abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags.

2. Definitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung kommt den verwendeten allgemeinen Begriffen die nachfolgende Bedeutung zu:

ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) Grund- bzw. Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter (nachfolgend «**ZEV-Mitglieder**»), welche sich zum Eigenverbrauch im Sinne der geltenden schweizerischen Energiegesetzgebung zusammengeschlossen haben und eine einfache Gesellschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts bilden.

ZEV-Vertretung

Bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter des ZEV; die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner von Energie Wasser Bern betreffend die Erbringung der Dienstleistung ewb.EIGENVERBRAUCH.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1. Nach der erfolgreichen Prüfung der technischen Voraussetzungen versendet Energie Wasser Bern der ZEV-Vertretung eine Offerte für die Dienstleistung ewb.EIGENVERBRAUCH, welche drei Monate gültig ist.

3.2. Trifft das rechtsgültig unterzeichnete und korrekt ausgefüllte Bestellungsformular der ZEV-Vertretung innerhalb dieser Frist bei Energie Wasser Bern ein, kommt der Dienstleistungsvertrag zustande. Das Bestellungsformular ist ein Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.

3.3. Durch das Absenden des Bestellungsformulars für ewb.EIGENVERBRAUCH bestätigt die ZEV-Vertretung, dass sie zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt ist, das Einverständnis der Liegenschaftseigentümerin bzw. -eigentümers zum Dienstleistungsvertrag eingeholt hat und die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.

4. Leistungen Energie Wasser Bern

4.1. Energie Wasser Bern stellt dem ZEV gegen Entgelt eine geeignete Messinfrastruktur zur Verfügung, um die interne Kostenverrechnung zu ermöglichen.

4.2. Energie Wasser Bern misst die Verbräuche und stellt sie in einem Online-Tool zur Verfügung. Die ZEV-Vertretung kann mithilfe des Online-Tools die Rechnungen für die Mitglieder aufbereiten. Der Rechnungsversand an die ZEV-Mitglieder **sowie eine allfällige Weiterverrechnung der Mehrwertsteuer** liegt in der Verantwortung der ZEV-Vertretung.

4.3. Energie Wasser Bern gewährleistet, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV Energie Wasser Bern über allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat (Ziff. 6.2).

4.4. Energie Wasser Bern stellt dem ZEV einen Supportservice zur Verfügung. Die Öffnungs- und Reaktionszeiten sind im Online-Tool aufgelistet.

5. Vergütung

5.1. Die ZEV-Vertretung ist verpflichtet, Energie Wasser Bern für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung ist in der Offerte von Energie Wasser Bern gemäss Ziff. 3.1 festgelegt.

5.2. Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden der ZEV-Vertretung gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Pflichten der ZEV-Vertretung

6.1. Die ZEV-Vertretung gewährleistet, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erfüllt sind.

6.2. Die ZEV-Vertretung hat Energie Wasser Bern Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel der ZEV-Vertretung oder der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers sowie das Ausscheiden des ZEV-Mitglieds unverzüglich mitzuteilen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so schuldet sie Energie Wasser Bern weiterhin das entfallene Entgelt für das ausgeschiedene ZEV-Mitglied und haftet für den Energie Wasser Bern darüber hinaus entstandenen Schaden.

6.3. Die ZEV-Vertretung ist verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf eine Rechtsnachfolgerin bzw. einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Energie Wasser Bern kann die Vertragsnachfolgerin bzw. den Vertragsnachfolger ablehnen, wenn sie bzw. er nicht in der Lage ist, diesen Dienstleistungsvertrag zu erfüllen.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1. Für diesen Vertrag sind die Zahlungsbedingungen des Gebührentarifs von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) massgebend.

7.2. Die ZEV-Vertretung ist, falls der Dienstleistungsvertrag beendet wird, für die Übertragung bzw. Sicherung der sich im Online-Tool befindlichen Inhalte (Stromabrechnungen usw.) auf einen externen Datenträger verantwortlich. Werden die Inhalte nach der Beendigung des Vertrags durch Energie Wasser Bern zur Verfügung gestellt, wird eine Gebühr von CHF 40.- oder nach Aufwand, gemäss dem Gebührentarif von Energie Wasser Bern, erhoben.

8. Leistungsanpassungen

8.1. Energie Wasser Bern behält sich vor, das Online-Tool jederzeit zu ändern und/oder an technische und rechtliche Entwicklungen anzupassen. Die ZEV-Vertretung wird hierbei rechtzeitig von Energie Wasser Bern informiert.

8.2. Energie Wasser Bern behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Mindestdauer des Vertrags, eine Preiserhöhung auf den Betriebskosten von max. 3% vorzunehmen. Preisänderungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten kommuniziert. Erfolgt keine Kündigung durch die ZEV-Vertretung, gelten die Preise als akzeptiert.

9. Dauer und Beendigung des Vertrags

9.1. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der vertraglich vereinbarten festen Vertragsdauer von fünf Jahren.

9.2. Der Dienstleistungsvertrag kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung dieses Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar macht; für Energie Wasser Bern sind dies insbesondere:

Energie Wasser Bern

- a. die Verletzung der Zahlungspflicht;
- b. der Verstoss gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen, insbesondere gemäss Ziff. 6.3, 11.2, 12.1.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Die Vertragsparteien haften für sämtliche unmittelbaren und direkten Schäden, die sie im Zuge der Vertragserfüllung schuldhaft verursachen. Jegliche darüber hinaus gehende Haftung, einschliesslich der Haftung für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich wegbedungen.

10.2. Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.

10.3. Die ZEV-Vertretung hat sicherzustellen, dass alle Legitimationsmittel (Passwörter, E-Mail-Adresse usw.) zum Online-Tool vor Dritten geheim gehalten werden. Sie trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe, Diebstahl usw. der Legitimationsmittel ergeben. Energie Wasser Bern schliesst diesbezüglich jegliche Haftung aus.

10.4. Energie Wasser Bern gewährt dem ZEV eine zweijährige Garantie auf sämtliche Hardware des Messsystems (Zähler und Gateway). Ersatzteile werden per Post an den gewünschten Installateur versendet. Wenn Energie Wasser Bern die Geräte auf Kundenwunsch selber ersetzen soll, fallen Fahr- und Arbeitsspesen an.

11. Datenschutz

11.1. Energie Wasser Bern erfüllt den Dienstleistungsvertrag in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Die Datenschutzbestimmungen von Energie Wasser Bern sind unter ewb.ch/datenschutz publiziert.

11.2. Es liegt in der Verantwortung der ZEV-Vertretung, innerhalb des ZEV sicherzustellen, dass sämtliche ZEV-Mitglieder in geeigneter Weise darüber informiert sind und ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass **Energie Wasser Bern ihre Kontakt- und Messdaten nicht nur zwecks Zustellung der Rechnungen verwendet, sondern auch, um den ZEV über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren und anonyme Kundenzufriedenheitsumfragen durch einen externen Dienstleister durchzuführen.**

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die ZEV-Vertretung darf diesen Vertrag nur mit Zustimmung von Energie Wasser Bern an Dritte (exkl. Konzerngesellschaften) abtreten.

12.2. Energie Wasser Bern kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf eine andere juristische Person übertragen.

12.3. Allfällige mit den Leistungen von Energie Wasser Bern verbundenen Immaterialgüterrechte, insbesondere an Software, verbleiben bei Energie Wasser Bern oder beim berechtigten Dritten.

12.4. Die ZEV-Vertretung ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Energie Wasser Bern mit Rechnungen von Energie Wasser Bern zu verrechnen.

12.5. Energie Wasser Bern darf zwecks Erfüllung des Dienstleistungsertragsvertrags Dritte beiziehen.

12.6. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder aus einem anderen Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

12.7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.8. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**